

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Robotunits GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind integrierender Bestandteil jeder von uns vorgenommenen Bestellung bzw. jedes von uns angenommenen Auftrages über die Bestellung/Einkauf von Waren oder Dienstleistungen. Die Bestimmungen über die Bestellung von Waren gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Leistungen. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sowohl für laufende, als auch für künftige Geschäfte. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart ist, gelten diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen diese nicht gelten, sondern ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen, dies auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners von uns unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung – auch nicht als konkludente Zustimmung – zu von unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.2. Mangels ausdrücklicher schriftlicher anderer Vereinbarung sind an uns gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge verbindlich und kostenlos. Falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Angebote für die Dauer von einem Jahr verbindlich. Der Vertrag kommt durch Annahme/Bestätigung unsererseits zustande. Die Erfüllung der uns geschuldeten Leistung durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn wir schriftlich zustimmen.
- 1.3. Auftragsbestätigungen, welche von unserer Bestellung abweichen, werden von uns nicht akzeptiert und sind unwirksam.
- 1.4. Liefert oder leistet unser Vertragspartner nicht termingerecht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz der von uns erlittenen Mehrkosten/Aufwendungen sowie auch Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben uns unbenommen.

### 2. Lieferung/Leistung

- 2.1. Vereinbarte Liefertermine/Leistungsstermine sind Fixtermine und genauestens einzuhalten. Nachfristen können wir nicht gewähren. Der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Ware/Leistung ist an die Einhaltung der Liefertermine gebunden. Bei Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungsstermine haben wir das Recht ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige in diesem Zusammenhang bei uns entstehende Kosten/Aufwendungen sowie auch Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen hat der Vertragspartner - unabhängig von einem Verschulden - zu ersetzen.
- 2.2. Sämtliche Lieferungen/Leistungen erfolgen frei Haus bei unserem Firmensitz in Dornbirn. Sobald unser Vertragspartner damit rechnen muss, dass vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsstermine nicht eingehalten werden können, hat er dies uns schriftlich unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 2.3. Für Schäden während des Transportes ist unser Vertragspartner verantwortlich. Dies trifft nur dann nicht zu, wenn die Ware von uns mit eigenen Fahrzeugen abgeholt wird, unter der Voraussetzung, dass die Verpackung der Ware – welche durch unseren Vertragspartner fachgerecht ausgeführt werden muss - sach- und fachgerecht erfolgt ist.
- 2.4. Wir übernehmen keine Verantwortung bzw. Haftung für die uns vom Vertragspartner gelieferten Mehrwegverpackungen, Transportgestelle, Verpackungsgebilde etc.

- 2.5. Sämtliche Lieferungen/Leistungen gelten von uns dann als übernommen, wenn der Auftragsumfang komplett erfüllt ist und wir eine von uns unterzeichnete Annahmeerklärung abgeben.
- 2.6. Soweit unser Vertragspartner im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages auf unserem Betriebsgelände tätig wird, ist er verpflichtet, bei Ausführung des Auftrages sämtliche gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften einzuhalten.

### 3. **Unterlagen/Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**

Sämtliche von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen/Informationen etc. gelten als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Dies gilt auch für jedwede Informationen/Kenntnisse oder Unterlagen, welche der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages erlangt. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben.

Wir behalten sämtlich uns zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Modell-, Design-, Urheber-, Namens- und Firmenrechte sowie sonstige Rechte an Know-how und geistigem Eigentum. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Software und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ebenso sind unsere Angebote – sowie sämtliche sonstigen von uns stammenden Unterlagen - vertraulich zu behandeln und nur für betriebsinterne Verwendung unseres Vertragspartners bestimmt. Die Weitergabe von technischen und preislichen Informationen an betriebsfremde Personen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

### 4. **Ausfuhrgenehmigungen/Zoll/Einfuhrbestimmungen**

Falls die angebotene Ware durch ihren Ursprung bzw. ihre Art zolltechnisch relevante Auswirkungen bei der Wiederausfuhr aus der EU mit sich bringt, ist im Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen. Andernfalls haftet unser Vertragspartner für sämtliche entstehenden Zusatzkosten, welche im Zuge der Lieferung an uns sowie für den Weiterkauf bzw. Lieferung durch uns an unsere Kunden ins nicht österreichische Ausland entstehen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, den Vertragsrücktritt zu erklären.

### 5. **Garantie/Gewährleistung/Mängel**

- 5.1. Unser Vertragspartner garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren/Leistungen hinsichtlich Qualität und Ausführung den österreichischen und europäischen gesetzlichen Vorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik und allfälligen Normen entsprechen.  
Liegt unserem Auftrag ein von uns bereitgestelltes Muster oder eine Planurkunde bzw. Beschreibung zugrunde, so garantiert unser Vertragspartner, dass die Lieferung/Leistung dem beigegebenen Muster/Plan/Beschreibung vollinhaltlich entspricht.
- 5.2. Unser Vertragspartner garantiert, dass die Ware/Leistung frei von irgendwelchen Rechten Dritter ist.
- 5.3. Ausdrücklich vereinbart wird, dass wir nicht verpflichtet sind, die Waren/Leistungen gemäss den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu prüfen und Mängel zu rügen. Die unternehmerischen Rügeobliegenheiten werden daher ausdrücklich abbedungen, insbesondere die §§ 377, 378 UGB. Unser Vertragspartner verzichtet daher auf den Einwand, dass die Ware/Leistung nicht fristgerecht geprüft und Mängel fristgerecht gerügt wurden.  
Sollte uns die Verpflichtung zur Überprüfung der Ware/Leistung entgegen dem vorstehenden Absatz dennoch treffen, so wird vereinbart, dass eine Mängelrüge binnen 6 Monaten nach Übernahme der Ware als fristgerecht gilt. Die 6-Monatsfrist gilt bei Verwendung der Waren/Leistungen durch uns ab dem Zeitpunkt der Verwendung durch uns; bei einem Einbau bzw. Verwendung durch unser Kunden ab dem Zeitpunkt, an welchem die Ware/Leistung beim Kunden eingebaut und verwendet wird.

- 5.4. Sollte sich herausstellen, dass die bestellte Ware/Leistung nicht dem Auftrag entspricht, Mängel oder Schäden vorhanden sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragsrücktritt zu erklären (Wandlung) oder auf einer Mängelbehebung bzw. Neulieferung und/oder Preisminderung zu bestehen. Allfällige damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. Wir sind auch berechtigt, allfällige Mängelbehebungen selbst durchzuführen bzw. durch Dritte ausführen zu lassen. Die uns dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten unseres Vertragspartners. Soweit sich die Mängel/Schäden bei unseren Kunden zeigen, wird vereinbart, dass der Verkäufer auch diesbezüglich für sämtliche Schäden/Aufwendungen haftet. Über unser Verlangen ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Behebung der Mängel, den Ausbau/Umbau von mangelhaft gelieferten Waren sofort vorzunehmen.  
Wenn unser Vertragspartner seine Gewährleistungsverpflichtung trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern oder den entstandenen Schaden/die Behebung von Mängeln auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen/vornehmen zu lassen.
- 5.5. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass unser Vertragspartner bei Vorliegen von Mängeln sämtliche Mangelgeschäden sowie sämtliche Ein- und Ausbaurückstellungen und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen unabhängig von einem Verschulden zu ersetzen hat.
- 5.6. Für alle durch den Vertragspartner verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schäden an eigenen oder fremden Gegenständen, Leistungen oder Personen haftet unser Vertragspartner, auch wenn diese Schäden durch dritte Personen, welche in seinem Auftrag handeln, verursacht wurden.
- 5.7. Die Parteien vereinbaren hiemit eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren.
- 5.8. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit jenem Zeitpunkt zu laufen, an welchem wir die ordnungsgemäße Übernahme der Ware/Leistung schriftlich bestätigen.

## 6. Schadenersatz

Generell sind alle Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegen uns ausgeschlossen, sofern uns kein grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last fällt. Das Vorliegen groben Verschuldens oder Vorsatzes unsererseits hat unser Vertragspartner zu beweisen. Überdies wird eine allfällige Schadenersatzpflicht unsererseits der Höhe nach auf den Betrag von EUR 50.000,00 beschränkt.

## 7. Eigentumsvorbehalt/Abtretungsverbot

- 7.1. Jeder Eigentumsvorbehalt gilt uns gegenüber als ausgeschlossen.
- 7.2. Die Abtretung von Forderungen unseres Vertragspartners gegen uns an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

## 8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Zahlungen durch uns sind rechtzeitig, wenn diese binnen 60 Tagen ab Bestätigung der ordnungsgemäßen Übergabe der Ware/Leistung durch uns erfolgt.
- 8.2. Generell gilt ein Skonto von 3 % als vereinbart.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug durch uns werden keine Verzugszinsen, welche über dem jeweiligen Euribor-Prozentsatz liegen, verlangt.

## 9. Stornierungen

Wir sind berechtigt, den Auftrag zu stornieren, wenn nach der Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Vertragspartners eintritt; insbesondere wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Dasselbe gilt für den Fall, dass über unseren Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird.

## 10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen/Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle; wenn keine andere Empfangsstelle von uns vorgegeben wurde unser Firmensitz in A-6850 Dornbirn.

## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für 6850 Dornbirn sachliche und örtlich zuständige österreichische Gericht.
- 11.2. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts; dies insbesondere für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus dem gegenseitigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sowie auch für sämtliche ihrer gegenseitigen Rechtsbeziehungen. Rück- und Weiterverweisungen auf andere Rechtsordnungen sind ausgeschlossen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Sitz in A-6850 Dornbirn, soweit nicht anderes vereinbart ist.

## 12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, deren Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke von vornherein bekannt gewesen wäre.
- 12.3. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen mehreren Sprachfassungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Robotunits GmbH, 01.06.2021